

Gemeinde Burgberg

- 2. Hd. Herr Fleischer -

Die Gemeinde Burgberg erläßt aufgrund des § 2 Abs. 1 und der §§ 9 und 10 des Bundesbaugesetzes - BBauG - vom 23.6.60 (BGBl I S. 341) sowie Art. 107 Abs. 4 der Bayerischen Bauordnung - BayBO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.8.1969 (GVBl S. 263) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.7.1974 (GVBl S. 350) folgende mit Bescheid des Landratsamtes Oberallgäu vom 6. Sept. 1976 Nr. V / 1 Kz/Beh. genehmigte

S a t z u n g

§ 1

(1) Für das Gebiet am südöstlichen Ortsrand, umfassend die Grundstücke Fl.-Nr. 248, 249, 250, 251, 252, 253, 256 und 261 Gem. Burgberg, gilt die von Architekt Robert Fiß am 29.7.75 ausgearbeitete und am 25.2.76 geänderte Bebauungsplanzeichnung. Sie ist Bestandteil der Satzung.

(2) Außerdem gelten die nachfolgenden Festsetzungen:

§ 2

Art der baulichen Nutzung

Das Baugebiet wird als reines Wohngebiet (WR) im Sinne von § 3 der Bauutzungsverordnung - BauNVO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.11.1968 (BGBl J S. 1237) festgesetzt.

Maß der baulichen Nutzung

Die höchstzulässige Grundflächenzahl beträgt 0,2, die höchstzulässige Geschosflächenzahl beträgt 0,4.

§ 4

Bauweise und bauliche Gestaltung

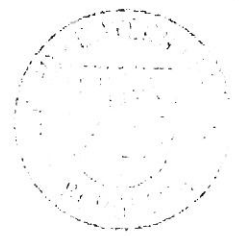
- (1) Im Planbereich gilt die offene Bauweise.
- (2) Ein Kniestock von max. 0,65 m, gemessen von OK fertiger Decke bis OK Fußpfette, ist zulässig.
- (3) Die Hauptgebäude haben Satteldächer mit einer Dachneigung von 23 - 27 Grad (Altgrad) zu erhalten.
- (4) Die Dacheindeckung ist mit rotbraunen Flachdachpfannen oder mit in Farbe und Struktur ähnlich wirkendem Material vorzunehmen.
- (5) Dachgaupen und Dacheinschnitte sind unzulässig.
- (6) Die Dachüberstände der Hauptgebäude haben an der Traufe 1,00 bis 1,40 m und am Giebel 1,20 m bis 1,80 m zu betragen.
- (7) Bei den Garagen und untergeordneten Nebenanlagen im Sinne von § 14 der Baunutzungsverordnung sind Sattel- und Schloppdächer zulässig.
- (8) Die Sockelhöhe darf max. 0,50 m, bezogen auf die Straßenoberfläche, betragen.
- (9) Als Einfriedungen sind Holzzäune bis zu einer Gesamthöhe von 1,0 m zugelassen, wobei diese einen Sockel mit einer Höhe von max. 0,30 m aufweisen dürfen.
- (10) Alle Gebäude sind mit einem Außenputz zu versehen. Auffallend gemusterter Putz ist nicht zugelassen. Die Verwendung von grell wirkenden kontrastierenden Farben und Bauelementen ist unzulässig.

§ 5

Diese Satzung tritt gem. § 12 BBauG mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Burgberg i. Allgäu, 30.10.1976

GEMEINDE BURGBERG I. ALLGÄU



[Handwritten signature]
(R O G G)

1. BÜRGERMEISTER